



Die Schweizer GmbH - Übersicht



1. Rechtsgrundlagen
2. Verwendungszweck
3. Vorteile
4. Nachteile
5. Rechtsnatur
6. Bildung des Firmennamens
7. Entstehung
8. Erforderliche Anzahl Inhaber
9. Erforderliches Kapital
10. Sacheinlage
11. Organe
12. Aufgaben der Verwaltung / Organe
13. Haftung / Nachschusspflicht
14. Gewinnverteilung / Verlusttragung
15. Reserven Bildung
16. Buchführungspflicht
17. Besteuerung

---

## 1. Rechtsgrundlagen

Schweizerisches Obligationenrecht [Art. 772 - 827](#)

## 2. Verwendungszweck

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft mit persönlichem Kapital, die von einer oder mehreren natürlichen Personen oder Handelsgesellschaften gegründet wurde. Als Rechtsform ist sie ideal für gewinnorientierte Unternehmen und wird hauptsächlich von KMU und Familienunternehmen gewählt.

### 3. Vorteile

- Das Gesellschaftskapital ist relativ klein (CHF 20'000) und es wird nur eine Person benötigt, um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen.
- Die Haftung ist auf das (voll eingezahlte) Stammkapital beschränkt.
- Der Firmename ist frei wählbar, muss aber mit „GmbH“ ergänzt werden.
- Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sind steuerfrei.
- Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

### 4. Nachteile

- Geschäftsführer von GmbHs haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, es sei denn, sie scheiden dauerhaft aus dem Unternehmen aus. Dies gilt auch für Ehegatten, die in einer GmbH tätig sind.
- Doppelbesteuerung des Einkommens und Kapitals der GmbH und des Einkommens und Vermögens der Gesellschafter.
- Die Gründungskosten sind höher als bei Einzelunternehmen.
- Befugnisse, Kapital und Gesellschaftsanteile sind im Handelsregister öffentlich.
- Der Verwaltungsaufwand (Protokolle, Aktionärsversammlungen, Steuererklärung, Buchhaltung etc.) ist relativ hoch.

### 5. Rechtsnatur

Die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit (juristische Person).

### 6. Bildung des Firmennamens

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen können alle Firmennamen Informationen über die Art einer Person oder eines Unternehmens oder fiktive Namen enthalten, die wahr sind und nicht zur Täuschung führen können, sofern dies nicht dem öffentlichen Interesse entgegensteht ([Art. 944 Absatz 1 OR](#)).

Zudem muss sich der gewählte Firmename von allen bereits in der Schweiz registrierten Namen unterscheiden ([Art. 951 OR](#)).

Diesem frei wählbaren Kern wird eine Rechtsform hinzugefügt ([Art. 950 OR](#)). Diese kann ausgeschrieben oder abgekürzt werden.

### 7. Entstehung

Die GmbH entsteht mit dem Eintrag ins Handelsregister. Vor der Entstehung muss eine öffentliche Beurkundung der Gründung, die Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls die Bestimmung der Geschäftsführung sowie deren Vertretung und (sofern kein Verzicht gemäss [Art. 727a Absatz 2 OR](#) vorliegt) die Bestellung der Revisionsstelle vorangegangen sein ([Art. 777 – 779 OR](#)).

Die Statuten müssen mindestens den Firmennamen, den Zweck, den Sitz, das Stammkapital und die von jedem Gesellschafter eingezahlte Summe beinhalten. Es ist auch ratsam, andere Punkte wie die Geschäftsführung, die Vertretung, die Sacheinlagen, die Modalitäten für die Erhöhung des Gesellschaftsanteils, die Vorkaufsrechte usw. aufzunehmen. Die Statuten, welche mind. den Firmennamen, den Zweck, den Sitz, das Stammkapital und die von jedem Gesellschafter eingezahlte Summe beinhalten, müssen öffentlich beurkundet werden.

## 8. Erforderliche Anzahl Inhaber

Eine GmbH kann durch mindestens einer Person gegründet und betrieben werden. Gesellschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein ([Art. 775 OR](#)).

## 9. Erforderliches Kapital

Das Stammkapital beträgt mind. CHF 20'000 und muss voll einbezahlt (liberiert) oder mit Sacheinlagen gedeckt sein. Die Eigentümer der GmbH müssen namentlich im Handelsregister eingetragen werden ([Art. 774, 777c OR](#)).

## 10. Sacheinlage

Eine Vermögenseinbringung durch Sachen anstelle einer Barliberierung, ist bei der GmbH möglich. Sie muss aber in einem besonderen Verfahren erfolgen ([Art. 777, 628, 634 OR](#)).

## 11. Organe

Es existieren die Organe: Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung mit mindestens einem Mitglied und die Revisionsstelle, sofern darauf nicht verzichtet werden kann ([Art. 727a, 809 ff. OR](#)).

## 12. Aufgaben der Verwaltung / Organe

Als oberstes Organ der GmbH genehmigt die Gesellschafterversammlung unter anderem den Jahresbericht, wählt die Geschäftsführung und bestimmt die Gewinn- und Verlustverteilung.

Jeder Gesellschafter kann auch Verwaltungsaufgaben übernehmen. Die Revisionsstelle fungiert als unabhängiges Organ. Dadurch wird sichergestellt, dass die Richtigkeit der Rechnungslegung jährlich überprüft und Berichte zuhanden der Gesellschafterversammlungen erstellt werden.

Ab dem 1. Juli 2015 müssen alle Schweizer GmbHs durch eine in der Schweiz wohnhafte Person vertreten werden.

## 13. Haftung / Nachschusspflicht

Bei der GmbH haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen ([Art. 794 OR](#)).

Statutarisch können die Gesellschafter aber zu Nachschüssen verpflichtet werden. Diese dürfen nur zur Deckung von Bilanzverlusten, zur Ermöglichung der ordnungsgemässen Weiterführung der Geschäfte oder in den statutarisch umschriebenen Fällen verwendet werden und höchstens das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils betragen ([Art. 795a OR](#)).

## 14. Gewinnverteilung / Verlusttragung

Bei einer GmbH steht den Gesellschaftern der Gewinn anteilig an ihrem Stammkapital ([Art. 801, 804, 798, 660 OR](#)) zu, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist. Das Stammkapital darf jedoch nicht verzinst werden, da es als Beteiligungskapital bewertet wird ([Art. 804 OR](#)).

Im Verlustfall verlieren die Gesellschafter nur das Grundkapital, sofern keine Nachschusspflicht besteht.

## 15. Reserven Bildung

Den gesetzlichen Reserven sind 5 % des Jahresgewinns der GmbH zuzuführen, bis die gesetzlichen Reserven 20 % des Stammkapitals erreichen. Die Zuführung von 5 % zur gesetzlichen Reserve entfällt, wenn im Jahr ein Verlust eintritt. Die GmbH kann auch sogenannte spezielle Reserven bilden ([Art. 671, 672 OR](#)). Als Basisdividende werden 5 % des Grundkapitals gezahlt. Eine frei definierbare variable Ausschüttung oberhalb dieser 5 % wird als Superdividende bezeichnet. Zusätzlich ist eine gesetzliche Reserve in Höhe von 10 % der Superdividende zu bilden. Die Tantiemen sind variabel und können erst nach Zahlung der Grunddividende ausgeschüttet werden. Auch für die Tantiemen ist eine gesetzliche Reserve von 10 % des Bonus anzusetzen.

## 16. Buchführungspflicht

Eine GmbH ist zur Buchhaltung und Rechnungslegung gemäss den im Obligationenrecht ([Art. 957 ff.](#)) definierten Regeln verpflichtet.

Eine GmbH, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der folgenden Schwellenwerte überschreitet, unterliegt der ordentlichen Revision ([Art. 727 OR](#)):

- Bilanzsumme: CHF 20 Millionen
- Umsatz: CHF 40 Millionen
- Vollzeitstellen: 250

Darüber hinaus müssen Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, auf jeden Fall eine ordentliche Revision durchführen.

Die übrigen unterliegen der eingeschränkten Revision. Sie können auch ganz auf eine Revision verzichten, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Personen beschäftigen.

## 17. Besteuerung

Die Besteuerung einer GmbH gleicht der Besteuerung einer Aktiengesellschaft. Als eigenständige juristische Person werden einerseits die Gewinne und das Kapital der GmbH besteuert. Aktionäre hingegen zahlen Vermögenssteuer auf ihre Anteile und Einkommenssteuer auf die Gewinnbeteiligung (Dividenden).